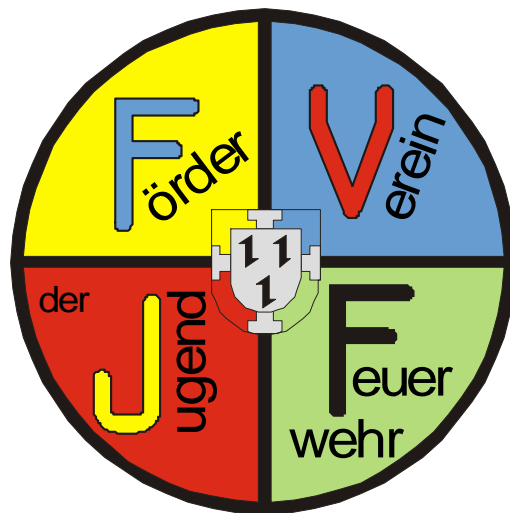


Satzung des Fördervereins der Jugendfeuerwehr Bottrop



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Jugendfeuerwehr Bottrop“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bottrop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er bezweckt die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendfeuerwehr in Bottrop und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) Förderung der Jugendpflegearbeit innerhalb der Feuerwehr,
 - b) Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Förderung der Feuerwehrgemeinschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich. Bei einer Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss
4. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss spätestens bis 30.11. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden, der der schriftlichen Form bedarf und über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt von dem Ausschluss unberührt. Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

§ 5 Beiträge, Spenden

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für Schüler, Studenten und Auszubildende 6,00 €, für Erwachsene 12,00 € und für Unternehmen, Selbstständige usw. 25,00 €. Die Beiträge können durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr neu festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag bei begründeten Notlagen den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen für ein Jahr ganz erlassen.

3. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligen.
4. Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzendem
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzendem
 - c) dem Kassen- und Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den fünf Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von **vier** Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand soll der Stadtjugendfeuerwehrwart als geborenes Mitglied sowie mindestens zwei Elternvertreter angehören.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassen- und Geschäftsführer sind im Sinne des § 26 BGB tätig. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Verwendung von Vereinsvermögen, hervorgegangen aus Beiträgen und Spenden, zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand tagt einmal halbjährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit

diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. In dieser Versammlung soll die Ersatzwahl stattfinden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist **alle zwei Jahre** als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes oder die Rechnungsprüfer es beantragen.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Entgegennahme **der Kassenberichte** und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Tagesordnungspunkte, die sich mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
1. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln festgelegt werden.
2. Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Es sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekanntzugeben.
2. Ein Beschluss, der die Satzung ändert, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtfeuerwehrverbandes Bottrop e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Zwecke des Feuerschutzes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 20.02.1994 in Kraft.

§ 1 Abs. 1. und § Abs 1e) geändert mit der Mitgliederversammlung vom 26.03.1995.

§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 geändert mit der Mitgliederversammlung vom 08.11.1997.

§ 5 Abs. 1 geändert zum 01.01.2002 (Beitragsumstellung in Euro)

Norbert Rassel
Vorsitzender

Thomas Schnell
stellv. Vorsitzender

Heinz-Jürgen Banner
Kassen- und Geschäftsführer